

**Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses (SchIA)
des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.**
(Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes vom 12.11.2018)

1. Grundsätze

- 1.1. Treten Streitigkeiten und Konflikte innerhalb eines Vereins auf, sind diese möglichst im Verein beizulegen. Ist dies nicht möglich oder gescheitert, kann der Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes durch eine der streitbefangenen Parteien oder den Vereinsvorstand angerufen werden.
- 1.2. Der Schlichtungsausschuss stellt sich das Ziel, mit seiner Tätigkeit Streitigkeiten und Konflikte, die im Zusammenhang mit dem Bundeskleingartengesetz sowie dem Vereins- und Pachtrecht stehen, außergerichtlich zu schlichten. Er organisiert seine Arbeit auf der Grundlage des § 12 der Satzung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.
Eine Schlichtung kann im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens oder einer Mediation erfolgen.
- 1.3. Der Schlichtungsausschuss wird tätig bei Streitigkeiten und Konflikten zwischen
 - dem Vorstand des Stadtverbandes und dem Stadtverband angehörenden Kleingärtnervereinen
 - Kleingärtnervereinen, die Mitglieder des Stadtverbandes sind
 - Kleingärtnervereinen, die Mitglieder des Stadtverbandes sind und Vereinsmitgliedern, sowie
 - zwischen Vereinsmitgliedern, sofern ein Schlichtungsversuch im Mitgliedsverein gescheitert ist.
- 1.4. Der Leiter des SchIA kann auf Antrag, an Sitzungen des Vorstandes des Stadtverbandes teilzunehmen.

2. Bildung und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- 2.1. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Kleingärtnertag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In den Schlichtungsausschuss sollen vor allem Vereinsmitglieder gewählt werden, die über ausreichend Erfahrungen in der Vereinsarbeit verfügen, und die ihre Eignung bei der Beilegung von Konflikten nachgewiesen haben.
Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Stadtverbandes oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.
- 2.2. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie wählen in offener Abstimmung einen Leiter und dessen Stellvertreter. Die Konstituierung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- 2.3. Wird ein Mitglied des Schlichtungsausschusses seiner Verantwortung nicht gerecht, so können der Leiter oder die Mitglieder des Schlichtungsausschusses die Abwahl beantragen.
Dieses Antragsrecht hat auch der Vorstand des Stadtverbandes.
Eine Abwahl kann nur durch den Kleingärtnertag erfolgen. Bis zum nächsten Kleingärtnertag kann das entsprechende Mitglied auf Beschluss des Schlichtungsausschusses oder des Vorstandes des Stadtverbandes von der weiteren Arbeit entbunden werden.

3. Beantragung und Durchführung einer Schlichtung

- 3.1. Eine Schlichtung ist durch eine der streitenden Parteien beim Schlichtungsausschuss über die Geschäftsstelle des Stadtverbandes schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss mindestens beinhalten

- die genaue Benennung der beteiligten Parteien,
- den Streitgegenstand,
- die Vereinssatzung lt. Vereinsregister
- Beweismittel, z. B. Beschlüsse, Ordnungen, Fotos usw.
- Anträge zur Entscheidung,
- ein Schlichtungsprotokoll, sofern bereits ein gescheitertes Verfahren im Verein vorangegangen ist (siehe 1. Grundsätze, Punkt 1.3. vierter Anstrich).

Dieser Antrag ist durch die Geschäftsstelle unverzüglich dem Leiter des Schlichtungsausschusses zu übermitteln.

Der Vorstand des Stadtverbandes ist berechtigt, an ihn herangetragene Streitfälle dem Schlichtungsausschuss zur Bearbeitung zu übergeben.

Der Schlichtungsversuch soll in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

- 3.2. Durch den SchIA kann ein Schlichtungsverfahren oder eine Mediation durchgeführt werden.

Schlichtungsverfahren

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist ein Vergleich. Dieser ist durch den SchIA nach Abwägung und Bewertung des Sachverhalts und der Rechtslage zu erarbeiten und soll die verschiedenen Positionen der Konfliktparteien angemessen berücksichtigen.

Das Schlichtungsverfahren war erfolgreich, wenn die Konfliktparteien dem Vergleichsvorschlag zustimmen.

Mediation

Im Mediationsverfahren soll der Mediator die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien ermöglichen und sichern. Ziel ist es, dass die Parteien mit Unterstützung des Mediators selbst nach einer Lösung suchen und diese miteinander vereinbaren.

Die Mediation war erfolgreich, wenn die Konfliktparteien eine Vereinbarung abschließen.

- 3.3. Durch den SchIA ist binnen vier Wochen nach Antragstellung über die Zuständigkeit und die Durchführung einer Schlichtung zu entscheiden. Er kann die Durchführung eines Schlichtungsversuchs ablehnen, wenn er dies für sachdienlich hält.

- 3.4. Über die Entscheidung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.

Wird entschieden, ein Schlichtungsverfahren oder eine Mediation durchzuführen, sind alle Konfliktparteien darüber zu informieren.

Der Gegenpartei ist der vollständige Antrag zu übergeben und sie ist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Streitgegenstand mit einer Frist von drei Wochen aufzufordern.

Diese Stellungnahme ist dem Antragsteller spätestens zwei Wochen nach Eingang beim SchIA zuzustellen, um so den gleichen Informationsstand aller Beteiligten zu sichern.

- 3.5. Das Schlichtungsverfahren sowie die Mediation sind außergerichtliche Verfahren, mit denen vor Anrufen eines Gerichtes verbands- bzw. vereinsinterne Streitigkeiten beigelegt werden sollen. Eine anwaltliche Vertretung der Parteien ist nicht zulässig.

- 3.6. Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme der Gegenpartei sind durch den Schlichtungsausschuss der Termin und der Ort für eine mündliche Schlichtungsverfahren bzw. Mediation zu bestimmen. Sie sind so zu planen, dass die Vertreter aller streitenden Konfliktparteien nach Möglichkeit diesen Termin persönlich wahrnehmen können.

- 3.7. Die Konfliktparteien haben persönlich zu erscheinen und können jeweils ein Vereinsmitglied als Beistand mitzubringen. Der SchIA ist befugt, zur Sachverhaltsfeststellung Dritte zu befragen.
- 3.8. Versäumt eine Partei den Termin der Schlichtung unentschuldigt, wird die Schlichtung ausgesetzt. Werden binnen einer Woche ausreichende Gründe als Entschuldigung genannt, kann ein neuer Termin angesetzt werden.
Wenn eine Partei ohne triftige Gründe nicht an der Schlichtung teilnahm, erfolgt ein Einigungsvorschlag nach Lage der Dinge, wie sie durch beide Konfliktparteien bisher glaubhaft gemacht wurden, oder die Schlichtung wird als gescheitert erklärt.
- 3.9. Die Durchführung der erforderlichen Korrespondenz, die Aufbewahrung der Schlichtungsakten und das Versenden der Einladungen obliegen der Geschäftsstelle des Stadtverbandes. Die Korrespondenz mit den streitenden Parteien ist so zu führen, dass Versand und Erhalt der Schriftstücke nachweisbar sind.

4. Schlichtungsverfahren

- 4.1. Ein Schlichtungsverfahren kann durchgeführt werden, wenn mindestens der Leiter oder der Stellvertreter und zwei Beisitzer des Schlichtungsausschusses anwesend sind.
Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses darf am Verfahren nicht teilnehmen, wenn es selbst einer der streitenden Parteien angehört, oder sich für befangen erklärt.
- 4.2. Das Schlichtungsverfahren wird vom Leiter des Schlichtungsausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet. Es ist ein Ergebnisprotokoll niederzuschreiben.
- 4.3. Die Schlichtungsverfahren beginnt mit der Feststellung des Leiters, dass die streitenden Parteien anwesend sind.
- 4.4. Der Leiter des Schlichtungsverfahrens führt in den Sach- und Streitgegenstand ein und gibt den streitenden Parteien Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Durch den Schlichtungsausschuss ist darauf hinzuwirken, dass die streitenden Parteien alle erheblichen Tatsachen vollständig darstellen und sachdienliche Anträge stellen.
- 4.5. Nach Abschluss des Verfahrens berät der Schlichtungsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit über das Ergebnis. Er kann einen Einigungsvorschlag unterbreiten, oder die Schlichtung für gescheitert erklären.
Bei Einverständnis der Parteien mit dem Schlichtungsergebnis ist dieses sofort durch Unterschrift aller Verfahrensbeteiligten zu bestätigen.
- 4.6. Wird im mündlichen Verfahren keine Einigung erzielt, ist die Schlichtung gescheitert.
- 4.7. Den beteiligten Parteien ist binnen 14 Tagen das Ergebnis des Verfahrens mit dem Einigungsvorschlag oder der Feststellung des Scheiterns zuzustellen.
Bei Scheitern des Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten auf die Möglichkeiten zur Beilegung des Konfliktes auf dem Zivilrechtsweg hinzuweisen.

5. Mediation

- 5.1. An einer Mediation nimmt seitens des SchIA nur ein vom Ausschuss beauftragter Mediator teil.
- 5.2. Der Mediator eröffnet die Mediation mit der Feststellung, dass die Konfliktparteien anwesend sind.
- 5.3. Er fordert die Konfliktparteien nacheinander auf, den Sachverhalt in sachlicher Art und Weise, vollständig und vom jeweiligen Standpunkt aus darzustellen und diesen Standpunkt zu begründen. Der Mediator soll sichern, dass die Beteiligten in angemessenem Umfang zu Wort kommen.
- 5.4. Der Mediator soll die unterschiedlichen Standpunkte und Interessen möglichst nicht bewerten und auch keine Lösungswege vorschlagen. Er soll die Parteien unterstützen, Lösungen zu erarbeiten und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- 5.5. Wurden Lösungen erarbeitet, sind diese durch den Mediator schriftlich zu formulieren und durch die Beteiligten als gemeinsame Vereinbarung zu unterschreiben.
- 5.6. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist die Mediation gescheitert.

6. Kosten des Schlichtungsverfahrens

- 6.1. Für Schlichtungen werden durch den Stadtverband bzw. Schlichtungsausschuss keine Kosten erhoben.
- 6.2. Die Konfliktparteien tragen ihre Kosten selbst. Es findet keine Kostenerstattung statt.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2018 in Kraft und ersetzt vorangegangene Ordnungen.

Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.
Dresden, 12. November 2018